

«Titel»
«Vorname» «Nachname»
Parlament
1017 , «Nachgestellter_Titel»«zH»«Ort»

Wien, am 2. Juli 2015

Geschäftszahl:
BMFJ-420100/0016-BMFJ - I/2/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4978/J betreffend Rechnungshof Tätigkeit 2014 Kinderbetreuung, welche die Abgeordneten Gabriele Moser, Freundinnen und Freunde an mich richteten, stelle ich als Bundesministerin für Familien und Jugend fest:

Zu der Empfehlung (2):

Hinwirken auf die ausschließliche Vollzugskompetenz des BMWFJ (nunmehr BMFJ) in der Ausbauvereinbarung 2011

Bei den Verhandlungen über die 15a-Vereinbarungen wurden seitens des BMF und des BMBF die finanzpolitischen und frauenpolitischen Implikationen der Vereinbarung verstärkt herausgestrichen, weshalb keine Änderung der Vollzugskompetenz erfolgte.

Zu der Empfehlung (3):

Sicherstellung klarer, verbindlicher Vorgaben für die Verwendungsnachweise der Gratskinderkinderenvereinbarung; Anerkennung nur vereinbarungskonformer Verwendungsnachweise.

Mit der 15a-Vereinbarung über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen im Jahr 2013 wurde bereits die Empfehlung des Rechnungshofes umgesetzt.

Zweckzuschüsse, die nicht für den Gratspflichtkindergarten benötigt werden, konnten für

folgende Maßnahmen eingesetzt werden:

- Reduzierung der Gruppengröße,
- Verbesserung des Betreuungsschlüssels,
- Qualifizierung des Personals,
- Stützmaßnahmen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen.
- Maßnahmen zur Förderung der Sprachenvielfalt (Fremdsprachen)
- Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungsplätze, sofern die Regelungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebot eingehalten werden;

Zur Abdeckung des Aufwandes für den verpflichtenden Kindergartenbesuch wurden maximal € 960,- pro Kind und Jahr (2013/14) bzw. maximal € 980,- pro Kind und Jahr (2014/15) gewährt.

Die widmungsgemäße Verwendung der Zweckzuschüsse wurde und wird durch das BMFJ entsprechend dieser Vorgaben geprüft.

Zu der Empfehlung (6a):

Konsequente Einhaltung der Verrechnungsvorgaben der Ausbauvereinbarung 2011.

Die vom Rechnungshof angeführte Kritik bezog sich auf die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des Kinderbetreuungsangebots 2008 bis 2010 und deren widmungsgemäße Verwendung. Mit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des Kinderbetreuungsangebots 2011 bis 2014 wurden die kritisierten Punkte bereits konkretisiert und die Empfehlung des Rechnungshofes umgesetzt. Weiters wurden bei der Änderung der 15a-Vereinbarung im Jahr 2014 die Verwendungszwecke konkret festgelegt und die Weiterverwendung der Mittel im nächsten Finanzjahr exakt geregelt. Diese Vorgaben wurden und werden konsequent von meinem Ressort, dem BMF und dem BMBF geprüft.

Zu der Empfehlung (7b):

Bei weiterem Ausbau des Kinderbetreuungsangebots Orientierung am regionalen Bedarf.

Die Zielerreichung der Ausbauvereinbarung (Barcelona-Ziele) wird anhand der Betreuungsquoten für die jeweiligen Altersgruppen (jährliche Kindertagesheimstatistik) laufend beobachtet.

tet. Die Berücksichtigung des regionalen Bedarfs bei den Ausbauaktivitäten obliegt hingegen den Ländern und Gemeinden.

Zu der Empfehlung (8):

Einheitliche, verbindliche Datenerfassung für die Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden in der Kindertagesheimstatistik pro Einrichtung erfasst. Die Aufgabe der Kindergartenerhalter ist es, innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtungen die Betreuung in einzelnen Gruppen so zu gestalten, dass während des Früh- und Schlussdienstes entsprechend der Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder ausreichend Betreuungspersonal anwesend ist. Daher werden die Gruppen flexibel zusammengezogen, weshalb eine gruppenweise statistische Erfassung der Öffnungszeiten nicht möglich ist. Grundsätzlich richten sich die Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtungen nach dem Bedarf der Eltern. Die Dienstpläne für das Betreuungspersonal müssen flexibel darauf reagieren und sind nach den Prinzipien der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes entsprechend zu erstellen.

Zu der Empfehlung (9):

Qualitative Evaluierung der Ausbauvereinbarung 2011 und der Gratiskindergartenvereinbarung; Konkretisierung der Evaluierungsvorgaben

Anhand der jährlichen Kindertagesheimstatistik wird die Entwicklung der Betreuungsquoten und damit die Erreichung der Ziele der Ausbauvereinbarung von meinem Ressort laufend beobachtet. Nach dem Auslaufen der aktuellen Initiative ist für das Jahr 2018 eine Sonderauswertung geplant, die in gleicher Weise wie der Bericht „Entwicklung des Kindertagesheimbesuchs von 0- bis 2-Jährigen und 3- bis 5-Jährigen Kindern (2008 – 2010)“ die Entwicklung auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene vergleichend darstellen soll. Da die Ziele der 15a-Vereinbarung über den Ausbau des Kinderbetreuungsangebots rein quantitativ sind, ist eine qualitative Evaluierung nicht erforderlich.

Anhand einer jährlich durchgeföhrten Sonderauswertung der Kindertagesheimstatistik wird die Zielerreichung der Gratiskindergartenvereinbarung im Hinblick auf die Entwicklung der Betreuungsquote der 5-Jährigen, des Anteils der Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache sowie der Anzahl der Ausnahmebewilligungen vom verpflichtenden Besuch und der Strafverfahren wegen Verstoßes gegen die Kindergartenpflicht laufend beobachtet.

Zu den Empfehlungen (10) und (11):

Einheitliche bestimmte Zeitvorgabe des Kindergartenpflichtbesuchs anstatt einer Mindestzeitvorgabe

Bemessung des Zeitausmaßes für die Kostenfreiheit an der Dauer des Pflichtbesuchs

Mit der 15a-Vereinbarung „Gratiskindergarten“ werden zwei unterschiedliche Ziele verfolgt – das Gratisangebot und der verpflichtende Besuch. Während die Kostenfreiheit für die Entlastung der Familien während der ganzen Woche gegeben sein soll, zielt der zeitliche Rahmen des Pflichtkindergartens darauf ab, den Eltern mehr Gestaltungsspielraum bei der Einhaltung der Besuchspflicht zu geben, weshalb das Kind nur an mindestens 4 Tagen pro Woche anwesend sein muss, aber das Gratisangebot (halbtags) an 5 Tagen gilt.

Zu der Empfehlung (12):

Österreichweite Kostenfreiheit des Gratspflichtkindergartenbesuchs auch bei landesgrenzenüberschreitendem Kindergartenbesuch

Der budgetäre Ausgleich zwischen den Bundesländern liegt in der Kompetenz der Länder. Die Probleme beim grenzüberschreitenden Kindergartenbesuch beschränkten sich auf die Bundesländer Niederösterreich und Wien. Niederösterreich trägt in begründeten Einzelfällen die Kosten für den Kindergartenbesuch in Wien und die Problemfälle konnten weitgehend gelöst werden, weshalb auch keine weiteren Beschwerden an mein Ressort herangetragen wurden. Alle anderen Bundesländer haben generelle Regelungen getroffen.

Mit besten Grüßen,

Dr. Sophie Karmasin

Signaturwert	OP0lhV1hb8ENGkXDd0S/4MUSXW/cb5ImA9vgobamwvsgUqEgHRG7N3RVnXwVWHviB+/lk8CzhFgj5geQTeaEEVi/+o++RtiELclwld/MuvNORrRpgy/jUHJ291DAJdqZGCt+S5yrtt8C7kqzMNlwo5uS+LmKAYGBVy/ScQxy6Oe3RFqjWer53E9auarVoXg9nXDaByQ2PURKPZvcr/lhnRXOWE3K/37gwqlR+9Skew5rZGW4aYusSS8EbK5mw61g09NrYVM6cAdsuCNG4oNASJh4PZTRbNjlW6N5i1Gs oYFAP3B7IX+y3grJP/IdC/0Mn8RhXEqAIQ==		5 von 5
	Unterzeichner	Bundesministerium für Familien und Jugend	
	Datum/Zeit	2015-07-02T09:09:50+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	1192254	
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.		